

Zweiter Abschnitt

Nebenklage

Zulässigkeit.

§ 395

(1) Wer nach Maßgabe der Bestimmung des § 374 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öff entlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urteil geschehen.

(2) Die gleiche Befugnis steht dem zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

Anm.: Durch Art. 9 § 2 Abs. 3 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) war Abs. 2 gestrichen worden.

Anschluß erklärung.

§ 396

(1) Die Anschlußerklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen.

(2) Das Gericht hat über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschluß nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

(3) Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet.

Rechte des Nebenklägers.

§ 397

Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschluß die Rechte des Privatklägers.